

# Akkreditierungsbericht P-1085-1

## Programmkreditierung – Bündelverfahren Angewandte Naturwissenschaften

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	
Ggf. Standort	Senftenberg	

<b>Studiengang 1</b>	Life Science and International Health (B.Sc.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/26		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2025



<b>Studiengang 2</b>	Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (dual: 7)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 (dual: 210)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25 (Dual ab Wintersemester 2025/26)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)	5
Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	8
Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)	8
Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>10</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	44
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	45
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	45
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>46</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	46
3.2 Rechtliche Grundlagen	46
3.3 Gutachter*innen	47
<b>4 Datenblatt</b>	<b>48</b>
4.1 Daten zum Studiengang	48



4.2 Daten zur Akkreditierung	48
<b>5 Glossar</b>	<b>49</b>
Anhang	50
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	50
§ 4 Studiengangsprofile	50
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	51
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	51
§ 7 Modularisierung	52
§ 8 Leistungspunktesystem	53
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	54
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	54
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	55
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	56
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	56
§ 12 Abs. 1 Satz 4	56
§ 12 Abs. 2	56
§ 12 Abs. 3	56
§ 12 Abs. 4	57
§ 12 Abs. 5	57
§ 12 Abs. 6	57
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	57
§ 13 Abs. 1	57
§ 13 Abs. 2 und 3	57
§ 14 Studienerfolg	58
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	58
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	58
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
§ 20 Hochschulische Kooperationen	59
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	60



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß**

#### **Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## Kurzprofil der Studiengänge

### Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)

Absolvent\*innen des forschungsorientierten Studiengangs Life Science and International Health verfügen über eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung, die sie mit Fähigkeiten in Biophysik, Chemie, Public Health und Datenwissenschaften ausstattet. Darüber hinaus erwerben sie ein vertiefendes Studium in den biologischen Fächern Zellbiologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie und Gentechnologie. Sie sind in der Lage, weitgehend selbstständig in Forschung und Entwicklung tätig zu sein und eigenständig Experimente zu planen und durchzuführen. Sie können Produktionsabläufe koordinieren und sind mit den Kriterien zur Qualitätssicherung (GMP) vertraut.

Das Studium ist praxisbezogen und vermittelt ein vertieftes Verständnis für gesundheitsbezogene Systeme sowie eine umfangreiche theoretische Ausbildung, die sowohl naturwissenschaftliche Themen als auch das Thema Public Health abdeckt. Das erste Semester des Studiengangs Life Science and International Health kann online besucht werden, um insbesondere internationalen Studierenden mit noch fehlenden Visa einen reibungslosen Studienstart zu ermöglichen.

Ein Leitbild des Studiums ist das konvergente Lernen. Konvergentes Lernen bedeutet, dass Studierende eine Aufgabe schrittweise und linear erledigen. Eine realitätsnahe Forschungsfrage aus dem Bereich der Biomedizin ist dabei der rote Faden, der die Studierenden über mehrere Semester und Laborpraktika begleitet und nacheinander abgearbeitet wird. Die Studieninhalte sind eng miteinander verzahnt. Insbesondere in Laborkursen werden die Lehrinhalte kontinuierlich an einer komplexen Fragestellung angewendet und vertieft.

Zielgruppe:

Das Studienangebot Life Science and International Health richtet sich sowohl an internationale Studierende, die das englischsprachige Angebot und die qualitativ hochwertige Ausbildung für sich nutzen möchten, als auch an Studierende aus unserer Region und darüber hinaus, die sich in einem englischsprachigen Studiengang optimal auf den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt vorbereiten können.

### Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)

Der Studiengang Angewandte Naturwissenschaften wird vom Institut für Materialchemie gestaltet und koordiniert. Er folgt einer Plattformstrategie mit einer Ausbildung in naturwissenschaftlichen Grundlagen – der Plattform – sowie Vertiefungsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich mit chemischen, biologischen oder Verfahrenstechnischem Fokus. Aufgrund des breiten Fächerspektrums im Wahlpflichtbereich bereitet der Studiengang auf verschiedene weiterführende Masterstudiengänge an der Universität vor, wobei



der modulare Aufbau eine schnelle Anpassung an aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und an personell bedingte Änderungen der Lehrinhalte an der BTU ermöglicht. Neben dem grundständigen 6-semestrigen Studiengang wird auch die Option eines dualen, 7-semestrigen, ausbildungs- oder praxisintegrierenden Studiums angeboten.

Absolvent\*innen sind befähigt, Labore chemischer oder biotechnologischer Arbeitsgebiete zu leiten, weitgehend selbstständig in Forschung und Entwicklung tätig zu sein und eigenständig Experimente zu planen und durchzuführen. Sie sind in der Lage, Produktionsabläufe zu koordinieren und sind mit Kriterien zur Qualitätssicherung vertraut. Darüber hinaus werden die Grundlagen für ein weiterführendes, forschungsorientiertes Studium in einem konsekutiven internationalen Master-Studiengang „Chemistry: Materials, Engineering and Sustainability (geplanter Studienstart Wintersemester 2025/26)“ sowie weiteren natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengängen zu biotechnologischen, chemischen oder material- und werkstoffwissenschaftlichen Themen gelegt. Es wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Hervorzuheben sind die Plattformstrategie sowie die modular aufgebauten Vertiefungsmöglichkeiten. Absolventen und Absolventinnen des dualen Studienganges werden zielgerichtet und direkt auf eine anschließende berufliche Laufbahn in der Praxis vorbereitet.

Lehrinhalte werden zum Teil parallel in Präsenz und als Video asynchron-online angeboten. Damit wird eine räumliche (2 Standorte) und zeitliche Entzerrung des Curriculums erreicht. Darüber hinaus können durch asynchron-online angebotene Lehrinhalte Studieninteressierte im Ausland (z. B. an deutschen Schulen) angesprochen und zu einem Studium an der BTU ermuntert werden.

Zielgruppe:

Die Angewandten Naturwissenschaften sind für Zugangsberechtigte mit Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Fragestellungen, perspektivisch auch solche, die an deutschsprachigen Schulen im Ausland die HZB erwerben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen**

### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

Die Gutachter\*innen begrüßen die Einrichtung des attraktiven englischsprachigen Studiengangs, der sich sowohl an Studierende der Region als auch internationale Studierende richtet. Insbesondere das Konzept des konvergenten Lernens, das über die Semester einen roten Faden durch die Lehrveranstaltungen zieht und in idealer Weise Theorie und Praxisveranstaltungen miteinander verbindet, hat die Gutachter\*innen davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs mit dem vorgelegten Studiengangskonzept erreichbar sind.



Die Gutachter\*innen haben sich vor Ort von der guten Ausstattung des Studiengangs (z. B. von den gut ausgestatteten, geräumigen Lehrlaboren) überzeugen können. Das fachübergreifende Lernen, die gute und persönliche Betreuung der Studierenden und das Engagement der Lehrenden sind weitere Pluspunkte des Studiengangs.

### **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

Die Gutachter\*innen begrüßen die Einrichtung des attraktiven und gut durchdachten Studiengangs. Der Studiengang überzeugt mit den zur Auswahl stehenden Schwerpunkten, die den Studierenden nach einer Phase der Orientierung im ersten und zweiten Semester zur Auswahl stehen.

Die Gutachter\*innen haben sich vor Ort von der guten Ausstattung des Studiengangs (z. B. von den gut ausgestatteten, geräumigen Lehrlaboren) überzeugen können. Das fachübergreifende Lernen, die gute und persönliche Betreuung der Studierenden und das Engagement der Lehrenden sind weitere Pluspunkte des Studiengangs.

Die duale Variante des Studiengangs profitiert von einer guten Vernetzung mit den Unternehmen in der Region und der langjährigen Erfahrung der Hochschule mit dualen Studiengängen.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierende Hochschulabschluss. Laut § 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge (im Folgenden RahmenO\_BA) ergibt sich der Zugang zu den Bachelorstudiengängen „aus § 10 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung.“. Dies beinhaltet die allgemeine oder fachgebundenen Hochschulreife, die allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife sowie weitere in § 10 (2) des Brandenburgischen Hochschulgesetztes (BbgHG) genannten Zugänge.

Für die Immatrikulation in das duale praxisintegrierende Studienangebot des Bachelorstudiengangs Angewandte Naturwissenschaften an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Unternehmen erforderlich, das einen Kooperationsvertrag mit der BTU abgeschlossen hat und in für den Studiengang relevanten Wirtschaftsbereichen tätig ist. Für die Immatrikulation in das duale ausbildungsintegrierende Studienangebot ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag mit einem solchen Unternehmen notwendig. Das erste Jahr der Ausbildung muss vor der Immatrikulation in das duale ausbildungsintegrierende Studienangebot absolviert werden. (Selbstbericht, Bd. I, S. 10).

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss wird demgemäß nicht vorausgesetzt.

Die Bachelorstudiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Die Regelstudienzeiten betragen sechs Semester für den Studiengang Life Science and International Health (B.Sc.) und für den Studiengang Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.) in der nicht-dualen Variante. Für diese Studiengänge werden 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben (siehe jeweils § 5 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung, im Folgenden SPO). Die Regelstudienzeit für die duale Variante des Studiengangs Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.) beträgt laut SPO § 5b sieben Semester, in diesem Fall werden 210 ECTS-Punkte vergeben.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg, 28.10.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor. In § 23 RahmenO\_BA heißt es dazu:

„(1) <sup>1</sup>Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit und dem Kolloquium.“

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben (siehe § 3 der jeweiligen speziellen Prüfungsordnung), der in der Fächergruppe Naturwissenschaften vorgesehen ist. Eine fachliche Bewertung zur Wahl der Abschlussbezeichnungen findet durch die Gutachter\*innen statt (siehe 2.2.2.1).

Es wird jeweils nur ein Grad, der Bachelorgrad, verliehen. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt den Unterlagen zufolge das Diploma Supplement. Entsprechende Muster auf der Basis der aktuellen Vorlagen der HRK wurden in englischer und deutscher Sprache vorgelegt. Für den Studiengang Angewandte Naturwissenschaften



wurde jeweils ein Muster für die verschiedenen Studiengangsvarianten (nicht dual, dual- ausbildungsin- tegrierend und dual praxisintegrierend) eingereicht.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Den vorgelegten Unterlagen (spezielle Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen) zufolge sind die Studiengänge vollständig modularisiert. Alle Module können in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und Voraussetzungen für die Teilnahme. Für den englischsprachigen Studiengang Life Science and International Health sind die Modulhandbücher in englischer Sprache verfasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Den vorgelegten Ordnungen und Modulbeschreibungen zufolge ist jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dem Selbstbericht zufolge werden je Semester insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht (§ 5 der jeweiligen SPO).

Für die Bachelorabschlüsse sind 180, bzw. im Falle des der dualen Studiengangsvariante 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeiten beträgt der jeweiligen SPO § 8 zufolge 12 ECTS-Leistungspunkte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung regelt die Hochschule in der APO. Dort heißt es (§ 22 APO):

„Anerkennung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums an der BTU entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums. <sup>2</sup>Leistungen aus früheren Studien sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden. <sup>3</sup>Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. <sup>4</sup>Für gleichnamige Studiengänge unterschiedlicher Profiltypen (H-Modell) der BTU werden Übergangs- und Äquivalenzregelungen definiert und bekannt gemacht, auf deren Basis die Anerkennung von Amts wegen erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Anerkennung sind die eingereichten Nachweise. <sup>2</sup>Entscheidungen über die Anerkennung sollen innerhalb von einer Frist von vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Nachweise vorliegen, getroffen werden. <sup>3</sup>Hierbei ist das fachliche Votum der jeweiligen Modulverantwortlichen im notwendigen Umfang einzuholen. <sup>4</sup>Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass wesentliche Unterschiede bestehen, die eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht zulassen, sind diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller Maßnahmen vorschlagen, die sie oder er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(3) <sup>1</sup>Noten sind, soweit vergleichbare Notensysteme vorliegen, zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ ausgewiesen. <sup>3</sup>Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte zugerechnet, die im Curriculum des gewählten Studiengangs vorgesehen sind.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. <sup>2</sup>Das Anrechnungsverfahren erfolgt analog den Regelungen in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3.

(5) Über eine Nichtanrechnung aufgrund der Feststellung wesentlicher Unterschiede (Abs. 1) oder mangelnder Gleichwertigkeit (Abs. 4) wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Bescheid erteilt. [...]“

Die Regelungen entsprechen den Vorgaben.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Für den Studiengang Angewandte Naturwissenschaften ist das Studium in einer dualen Variante möglich. In diesem Falle kooperiert die Hochschule mit Partnerunternehmen. Bei der Begehung wurde ein Kooperationsrahmenvertrag vorgelegt, wie er in anderen dualen Studiengängen der Hochschule eingesetzt wird, um die vertragliche Verzahnung abzusichern. Vertraglich geregelt werden auf diese Weise die Auswahl und Zulassung der Bewerber\*innen für die duale Studiengangsvariante sowie Art, Umfang und gegenseitige Leistungen zwischen der Hochschule und den Unternehmen.

In den Gesprächen vor Ort wurde der Mehrwert der Kooperation mit den Partnerunternehmen nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Unternehmen zu absolvieren und so die erworbenen theoretischen Inhalte in der Praxis einzusetzen und Fragestellungen aus der Praxis in die Lehrveranstaltungen einzubringen. Nach Aussagen vor Ort bietet die Hochschule seit zehn Jahren duale Studiengänge an und kooperiert mit fast 300 Partnerunternehmen. Ein Beirat für die dualen Studiengänge bildet ein Netzwerk aus Kammervertretern, Wirtschaftsförderung und Unternehmensverbänden. Art und Umfang der Kooperation mit den Praxispartnern sind auf den Internetseiten der Hochschule dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, gab es bei der Begehung nicht. Es wurde unter anderem über die Studiengangkonzepte, die Studierbarkeit und die Ausstattung der Studiengänge aber auch über den gewählten Studiengangstitel „Life Science and International Health“ gesprochen.

Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule noch einige Unterlagen nachgereicht, die von den Gutachter\*innen bei der Erstellung des vorliegenden Berichts berücksichtigt wurden (siehe dazu auch 3.1.).

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)

###### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs und in den Diploma Supplements aufgeführt und im Selbstbericht ausführlich beschrieben. Dort heißt es:

„Wissenschaftliche Befähigung

*Die Bachelor-Absolvent\*innen verfügen über breite theoretische und vor allem auch laborpraktische Ausbildung und die Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Präsentation wissenschaftlicher Themen und ihrer wissenschaftlichen Arbeit in englischer Sprache. Fachlich besitzen sie umfassende wissenschaftliche Grundkenntnisse und kennen Methoden zur Analyse und Modellbildung und sind in der Lage diese anzuwenden. Sie können selbstständig Experimente durchführen und die Ergebnisse dazu interpretieren. Um Probleme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher und ethischer Rahmenbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können, haben sie eine ganzheitliche Problemlösungskompetenz erworben. Sie haben exemplarisch ausgewählte Technologiefelder kennengelernt und die Brücke zwischen natur-, rechts- und gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen sowie berufsfeldbezogenen Anwendungen geschlagen.*

*Sie können durch ihr interdisziplinäres Wissen im internationalen Umfeld zwischen den Gebieten der Lebenswissenschaften und Gesundheitswissenschaften Projekte eigenständig planen und sind in der Lage eine entsprechend ausgerichtete berufliche Tätigkeit in Industrie und Forschung aufzunehmen.*



### *Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit*

*Insgesamt erhalten die Bachelor-Absolvent\*innen des Studiengang Life Science and International Health einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt in verschiedenen Bereichen der Biotechnologie, Pharma industrie, Diagnostiklaboren, inner- und außeruniversitäre Forschungsreinrichtungen, bei Versicherungen oder Behörden und im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Versorgungseinrichtungen) zu arbeiten. Der Bachelor-Studiengang stellt aber auch die formale Qualifikation für verschiedene Master-Studiengänge, z. B. Biotechnology an der BTU, Life Science in Jena, Nürnberg oder Göttingen, International Health in München oder Berlin, Gesundheitsmanagement an verschiedenen Universitäten und weitere Masterstudiengänge im In- und Ausland dar.*

### *Persönlichkeitsentwicklung*

*Das Studium trägt dazu bei, aus den Studierenden Persönlichkeiten zu formen, die bei ihrem Denken und Handeln die bewährten wissenschaftlichen Prinzipien berücksichtigen. Selbstvertrauen, aber auch das Erkennen eigener Grenzen, analytisches Denken und wissenschaftliche Kritikfähigkeit, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Kommunikation und zum Streitgespräch werden bei der Vorstellung von Arbeitsergebnissen und Problemlösungen sowie deren Verteidigung im Kreis von Studierenden und Lehrenden gefördert und gefordert. Dies wird während des Studiums noch einmal verstärkt durch die Notwendigkeit, sich während des Forschungspraktikums im sechsten Semester innerhalb kurzer Zeit in einer neuen Umgebung in ein Projekt einzuarbeiten, Daten zu generieren, zu dokumentieren sowie die Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Verteidigung zu präsentieren.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 20f)*

*„Der Bachelorstudiengang Life Science and International Health zeichnet sich durch eine internationale Ausrichtung, nicht nur bei der Studierendengewinnung und der Lehr- und Prüfungssprache, sondern auch bei den angestrebten Qualifikationszielen aus. Leitidee des Studiengangs ist ein Studium im internationalen/globalen Kontext.*

*In das Studium integriert ist die fortlaufende Entwicklung von Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten wie z. B. Literaturrecherche, selbständige Bearbeitung der Laborversuche, die Dokumentation der Ergebnisse und deren Präsentation. Theoretische Modelle werden anhand von Original-Arbeiten erklärt, sodass der Zusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Frage, experimentellem Ansatz, methodischen Vor- und Nachteilen sowie die skeptische Deutung der Rohdaten nachvollziehbar werden.*

*Die Absolvent\*innen verfügen über breite theoretische und laborpraktische Fähigkeiten mit ausgeprägtem Spezialwissen auf ausgewählten Gebieten, der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur schriftlichen und mündlichen Präsentation in englischer Sprache.*

*Die Studierenden erwerben darüber hinaus durch ihre Arbeit in Gruppen wesentliche Fähigkeiten in der Planung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Projekten. Dabei werden ebenso nicht-*



*fachspezifische Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, Kooperation, Geräte- und Zeitmanagement sowie Präsentation und Verteidigung eigener wissenschaftlicher Ergebnisse vermittelt. Die soziale, politische, ökonomische und ökologische Reflexion von Studieninhalten ist Bestandteil der Diskussionen zwischen Studierenden und Lehrenden. Insbesondere im Modul „Molecular Biotechnology and Society“ werden aktuelle ethische Fragen diskutiert.*

*Insgesamt sollen die Absolvent\*innen hervorragend qualifiziert werden, nach dem Studium eine Tätigkeit in Forschung und Entwicklung in akademischen Forschungseinrichtungen oder in der Life Science Industrie aufzunehmen. Das Studienangebot ist konsequent darauf ausgerichtet, die Absolvent\*innen zu befähigen, auf einem internationalen Markt in der Forschung und/oder Berufspraxis arbeiten zu können.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 23f).*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse verständlich formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Der Studiengang soll wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln (z. B. „*interdisziplinäres Wissen im internationalen Umfeld zwischen den Gebieten der Lebenswissenschaften und Gesundheitswissenschaften*“ und Absolvent\*innen sollen „*über breite theoretische und vor allem auch laborpraktische Ausbildung und die Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Präsentation wissenschaftlicher Themen*“ verfügen (s.o.)).

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch eine „soziale, politische, ökonomische und ökologische Reflexion von Studieninhalten [...]. Insbesondere im Modul „*Molecular Biotechnology and Society*“ werden aktuelle ethische Fragen diskutiert.“ (s.o.).

Die Absolvent\*innen sollen für Tätigkeiten „*in Forschung und Entwicklung in akademischen Forschungseinrichtungen oder in der Life Science Industrie*“ qualifiziert werden, wodurch die Hochschule auf eine Berufsbefähigung hinführt (s.o.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor-Abschlussniveau.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)

### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (im Folgenden SPO) des Studiengangs und in den Diploma Supplements aufgeführt und im Selbstbericht ausführlich beschrieben. Dort heißt es:

„Wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung

*Die Studierenden erhalten eine umfassende Ausbildung in naturwissenschaftlichen Kernfächern sowie in ingenieurtechnischen Fächern mit dem Fokus der chemischen oder biochemischen Stoffwandlung. Die Absolvent\*innen werden befähigt, Prozesse chemischer oder biochemischer Synthese und Materialherstellung, der Modifizierung von Materialien sowie der Materialcharakterisierung selbstständig durchzuführen und anhand wissenschaftlich definierter Kriterien zu kontrollieren. Dies schließt Prozesse der Stoffwandlung im technischen Maßstab mit ein. Darüber hinaus werden die Grundlagen für ein weiterführendes, forschungsorientiertes Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang Chemistry: Materials, Engineering and Sustainability bzw. in weiteren Masterstudiengängen der BTU (Biotechnology, Leichtbau und Werkstofftechnologie) gelegt.*

*Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit*

*Das Aufgabenspektrum der Absolvent\*innen des Studiengangs Angewandte Naturwissenschaften umfasst, auch im technischen Maßstab, die Prozessgestaltung und Prozesskontrolle chemischer oder biotechnologischer Prozesse, die chemische Analytik, die Forschung und Entwicklung (z. B. neuer Materialien und Wirkstoffe). Die Tätigkeitsfelder finden sich in der Industrie (Produktion, Analytik, Forschung und Entwicklung), in Dienstleistungsunternehmen, Behörden, Geräteherstellern, im Service und Vertrieb oder in Forschungseinrichtungen. Die Attraktivität ergibt sich aus dem breiten beruflichen Einsatzbereich mit vernetzten Fachkompetenzen der Chemie, Physik, Biotechnologie und Ingenieurwissenschaften. Die Beschäftigungsprognosen sind sehr gut, insbesondere bei klein- und mittelständischen Unternehmen. Aufgrund der in das Curriculum integrierter Praktika (Industriepraktikum, Forschungspraktikum) wird künftigen Absolvent\*innen die Möglichkeit zu ersten Kontaktaufnahmen mit potentiellen Arbeitgebern gegeben. Absolvent\*innen des dualen Studienganges werden zielgerichtet und direkt auf eine anschließende berufliche Laufbahn in der Praxis vorbereitet.*

*Persönlichkeitsentwicklung*

*Eine wichtige Befähigung der Studierenden im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung und eines zivilgesellschaftlichen, politischen oder kulturellen Beitrags ist sicher die kritische und Fakten-orientierte Beurteilung von Studien, Daten, Reportagen und Argumentationen in so wichtigen Feldern wie z. B. dem Klimawandel,*



*der Gesundheit (z. B. pandemische Ereignisse), Mobilität und Energiewirtschaft. Diese stellen große Herausforderungen für unsere Gesellschaft dar und die Lösung dieser Herausforderungen wird ein konstruktives Zusammenwirken der Zivilgesellschaft und Politik erfordern. Durch die breite wissenschaftlich-technologische Grundbildung und Diskussionsfähigkeit unserer Absolvent\*innen können diese solche Prozesse begleiten, unterstützen und mitgestalten.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 26f)*

Für die beiden dualen Studiengangsvarianten wird in den zugehörigen Diploma Supplements (unter 4.2) auf „die unmittelbare Umsetzung der Studienerkenntnisse in die unternehmerische Praxis sowie die Bindung an das Unternehmen“ verwiesen.

Speziell für die dualen Studiengangsvarianten heißt es in der SPO (b Regelungen für das duale Studium):

#### *„Ziele der dualen Studienangebote*

*(1) Ziel des dualen ausbildungsintegrierenden Studienangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern sowohl am „Lernort Universität“ den akademischen Grad „Bachelor of Science“ als auch am „Lernort Betrieb“ den Ausbildungsabschluss im Unternehmen zu erwerben.*

*(2) Ziel des dualen praxisintegrierenden Studienangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern in der Verzahnung der Studien-orte am „Lernort Universität“ den akademischen Grad „Bachelor of Science“ als auch am „Lernort Betrieb“ Erfahrungen der praktischen Umsetzung im Unternehmen zu erwerben.*

*(3) Diese Studienangebote ermöglichen die unmittelbare Umsetzung der Studienerkenntnisse in die unternehmerische Praxis sowie die Bindung an das Unternehmen.*

*(4) <sup>1</sup>Zukünftige Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind in verschiedenen Bereichen (Produktion, Analytik, Forschung und Entwicklung) der stoffwandelnden Industrie, aber auch anderer Industriezweige (z. B. Automobilindustrie, keramische Industrie, Kunststoffverarbeitung) zu sehen. <sup>2</sup>Darüber hinaus stellen Dienstleistungsunternehmen, Ämter und Behörden, Gerätehersteller (Entwicklung, Service und Vertrieb) sowie Forschungseinrichtungen potenzielle Arbeitgeber dar.*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse verständlich formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Kompetenzen in „naturwissenschaftlichen Kernfächern sowie in ingenieurtechnischen Fächern mit dem Fokus der chemischen oder biochemischen Stoffwandlung“ (s.o.).

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch eine „breite wissenschaftlich-technologische Grundbildung und Diskussionsfähigkeit“ der Absolvent\*innen, die auch ein „konstruktives



*Zusammenwirken der Zivilgesellschaft und Politik“ mitgestalten sollen können (s.o.).*

Als mögliche Tätigkeitsfelder für die Absolvent\*innen werden z. B. die „*chemische Analytik, die Forschung und Entwicklung (z. B. neuer Materialien und Wirkstoffe) [...] in der Industrie (Produktion, Analytik, Forschung und Entwicklung), in Dienstleistungsunternehmen, Behörden, Geräteherstellern, im Service und Vertrieb oder in Forschungseinrichtungen.*“ (s.o.) genannt. Die in den Qualifikationszielen für die duale Studiengangsvariante beschriebene zielgerichtete und direkte Vorbereitung auf eine anschließende berufliche Laufbahn in der Praxis (Selbstbericht, Bd. I, S. 26) ist nach Einschätzung der Gutachter\*innen nachvollziehbar.

- *Persönlichkeitsentwicklung* Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor-Abschlussniveau.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Studiengänge sind als Vollzeit-Präsenzstudiengänge beantragt, setzen aber ergänzend auch digitale Methoden der Lehre ein. Dazu schreibt die Hochschule im Selbstbericht:

„*Die Pandemie hat die Einführung von digitalen Kommunikations- und Arbeitsmethoden beschleunigt, so dass die Nutzung digitaler Lernplattformen für alle Module und für den Informationsaustausch in den Studiengängen etabliert ist. Zugang zu Unterlagen und Information sowie Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden in allen Bereichen der Lehre und Organisation ist schneller und effektiver geworden.*“ (Selbstbericht Bd. I, S. 16).



## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)

#### Sachstand

Beim Studiengang Life Science and International Health handelt es sich um einen englischsprachigen Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang wird von der Hochschule als „*interdisziplinär ausgerichteter forschungsorientierter Studiengang mit Modulen aus Natur-, Rechts- und internationalen Gesundheitswissenschaften*“ (Selbstbericht, Bd. I, S. 20) beschrieben.

Das Curriculum umfasst sechs Semester mit insgesamt 180 Leistungspunkten, einschließlich der Module zur Abschlussarbeit. Es besteht aus 21 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen und dem Modul „Fachübergreifendes Studium“, sowie dem praktischen und dem theoretischen Teil der Abschlussarbeit. Laborpraktika nehmen nach Angaben der Hochschule vom zweiten bis zum fünften Semester etwa 20 % des Semesters ein.

Die Struktur des Studiengangs ist der untenstehenden Abbildung zu entnehmen, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurde:

1. Semester WiSe 22 SWS/ 30 LP	MODUL 1 Biomedical Data Science 14102	MODUL 2 Basic Natural Sciences 13110	MODUL 3 General Biology 14103	MODUL 4 Biomedical Information Science 14104	MODUL 5 Economics of Health Systems 14111
2. Semester SoSe 22 SWS/ 30 LP	MODUL 6 Ecology 41102	MODUL 7 Economics 41105	MODUL 8 Microbiology 14105	MODUL 9 Organic Chemistry 14119	MODUL 10 Introduction to Laboratory Work 14118
3. Semester WiSe 20 SWS/ 30 LP	MODUL 11 Health Promotion and Disease Prevention 14110	MODUL 12 Introduction to Scientific Work 14018	MODUL 13 Basics in Theoretical Medicine 14108	MODUL 14 Biochemistry 14109	MODUL 15 Biomedical Lab Course I – Microbiology 14120
4. Semester SoSe 20 SWS/ 30 LP	MODUL 16 International Public Health 14106	MODUL 17 FÜS	MODUL 18 Law in Life Science and Public Health 14112	MODUL 19 Biomedicine 14113	MODUL 20 Biomedical Lab Course II - Functional Bioanalytics 14121
5. Semester WiSe 20 SWS/ 30 LP	MODUL 21 Molecular Biotechnology and Society 14114	MODUL 22-24 Elective Courses			MODUL 25 Biomedical Lab Course III - Cell culture 14122
6. Semester SoSe 30 LP	MODUL 26 Bachelor Research Competence 14389  Scientific Project		MODUL 27 Bachelor Thesis 14388  Bachelor Thesis & Colloquium		

Die Module teilen sich auf die Bereiche Life Science (hier gelb dargestellt), Public Health (hier in orange) und Labore (grün) auf. Hinzu kommen das interdisziplinäre Modul FÜS<sup>2</sup> („Fachübergreifendes Studium“,

<sup>2</sup> Ein entsprechender Modulkatalog ist auf den Hochschulseiten im Internet verfügbar.



4. Semester, das für alle Brandenburger Hochschulen vorgeschrieben ist), die Wahlmodule (Vertiefungsbereich, 5. Semester), das wissenschaftliche Projekt („Bachelor Research Competence“) und die Bachelorarbeit (beides 6. Semester) auf.

Im Vertiefungsbereich (5. Semester) können 3 Wahlpflichtmodule ausgewählt werden. Zur Auswahl stehen die Module „Bioeconomy“, „Enzymes in Drug Development“, „Personalized Medicine“, „International Environmental Law“, „Haematology and Oncology“, „Immunology“, „Statistics“ oder „Einführung in die Katalyse“ (alle je 6 ECTS-Leistungspunkte, siehe Anlage Prüfungsordnung).

Die Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Seminare und Laborkurse, die eine praxisnahe Auseinandersetzung mit dem Lernstoff ermöglichen. Die Laborkurse sind nach Angaben der Hochschule stark an Fragestellungen der Praxis orientiert und werden von fachlichen Expert\*innen aus dem nicht-universitären Umfeld mitgestaltet. Dies soll die Anwendung theoretischen Wissens in realen Kontexten fördern.

Die Zusammenarbeit und Betreuung der Studierenden werden so gestaltet, dass nicht nur Fakten gelernt, sondern auch neue Einsichten gefördert werden sollen. Aktuelle Publikationen werden herangezogen, von den Studierenden aufgearbeitet, vorgestellt und kritisch diskutiert. Der Lernfortschritt wird dabei in mehreren Ebenen, insbesondere in den praktischen Teilen und den Seminaren, von den Lernenden selbst überprüft und trotzdem durchgängig durch die Lehrenden betreut. Dies ermöglicht eine direkte Anwendung theoretisch erworbenen Wissens und fördert die Vertiefung und Festigung von Kenntnissen. (Selbstbericht Bd. I, S. 21).

Im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort wurde die Methode des konvergenten Lernens beschrieben, das für diesen Studiengang ein wesentliches Element darstellt: „*Ein Leitbild des Studiums ist das konvergente Lernen. Konvergentes Lernen bedeutet, dass Studierende eine Aufgabe schrittweise und linear erledigen. Eine realitätsnahe Forschungsfrage aus dem Bereich der Biomedizin ist dabei der rote Faden, der die Studierenden über mehrere Semester und Laborpraktika begleitet und nacheinander abgearbeitet wird. Die Studieninhalte sind eng miteinander verzahnt. Insbesondere in Laborkursen werden die Lehrinhalte kontinuierlich an einer komplexen Fragestellung angewendet und vertieft.*“ (Selbstbericht, Kurzprofil Life Science and International Health, S. 5). Beispielsweise werden die im 2. Semester vermittelten Statistikkenntnisse in diesem Semester auch gleich im Praktikum eingesetzt und vertieft. Grundfertigkeiten aus der Labortätigkeit werden kontinuierlich erweitert und gefestigt. Nachdem in den vorangegangenen Semestern im Labor Mikrobiologie vermittelt wurde, wie Bakterienkulturen angesetzt werden, können im letzten Semester Wirkstoffe an Säugetierzellen getestet werden. Blockpraktika zur Vertiefung der in den theoretischen Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse schließen direkt an diese Lehrveranstaltungen an. Da die Studiengangsverantwortlichen und andere Dozierende über mehrere Semester an der Lehre beteiligt sind, können sie den inhaltlichen Roten Faden weiterverfolgen.



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der reinen Papierlage waren die Gutachter\*innen zunächst skeptisch, ob das Konzept den hochgesteckten Zielen des Studiengangs gerecht werden könne. Auf den ersten Blick vermittelten der Studiengangstitel, in dem das an sich schon recht breite Fachgebiet Life Science auch noch mit International Health kombiniert wird, und das entsprechend sehr breit gefächerte Curriculum, den Eindruck, dass hier die Inhalte von zwei Studiengängen eher nebeneinander vermittelt werden sollen. Ein Bezug der Module untereinander wurde zunächst nicht deutlich. Erst in den Gesprächen vor Ort, in denen der Aufbau und die didaktische Konzeption des Studiengangs erläutert wurden, erschloss sich die Studiengangskonzeption.

Besonders gut gelungen ist nach Einschätzung der Gutachter\*innen das Konzept des konvergenten Lernens, welches im Rahmen der Gespräche vor Ort überzeugend dargestellt wurde. Daher kommen die Gutachter\*innen nun zu dem Schluss, dass sich der Studiengang durch eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und gut gewählte aktuelle und zeitgemäße Inhalte auszeichnet. Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Forschungsorientierung des Studiengangs und die Erreichung des Bachelorlevels können bestätigt werden. Der Anspruch eines interdisziplinär ausgerichteten forschungsorientierten Studiengangs kann sowohl vor dem Hintergrund des vorgestellten Curriculums aber auch durch die eingesetzten Lehrformen- und Methoden (insbesondere des konvergenten Lernens) von den Gutachter\*innen bestätigt werden.

Lediglich hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung empfehlen die Gutachter\*innen zu prüfen, ob nicht eine Bezeichnung gefunden werden kann, die das ansonsten gelungene Studiengangskonzept und die vermittelten Inhalte besser zum Ausdruck bringen kann. Ansonsten könnte nur auf der Basis der Studiengangsbezeichnung ein Doppelstudium aus Life Science in Verbindung mit Inhalten zum International Health vermutet werden.

Der Studiengang bietet den Studierenden eine hohe Flexibilität (Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium) durch den Wahlbereich (Wahlpflichtmodule) und bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Die Integration von praktischen Erfahrungen trägt dazu bei, dass die Studierenden nicht nur theoretisches Wissen erlangen, sondern auch praxisrelevante Fähigkeiten entwickeln.

Positiv ist auch anzumerken, dass die Universität damit einen weiteren englischsprachigen Studiengang



anbietet, der die Absolvent\*innen auch in dieser Hinsicht sehr gut auf eine berufliche Tätigkeit in der Forschung im Hochschulbereich oder in nationalen und internationalen Unternehmen vorbereitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen zu prüfen, ob nicht eine Bezeichnung gefunden werden kann, die das ansonsten gelungene Studiengangskonzept und die vermittelten Inhalte besser zum Ausdruck bringen kann.

### **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der neben einer sechssemestrigen, nicht-dualen Variante, in der 180 ECTS-Punkte vergeben werden, auch in einer dualen, siebensemestrigen Studiengangsvariante angeboten wird, die neben den Inhalten des nicht-dualen Studiengangs noch betriebliche Phasen sowie ein Bachelor-Praktikum im Partnerbetrieb inkludiert. In diesem Fall werden 210 ECTS-Punkte vergeben.

In der nicht-dualen Studiengangsvariante ist das Curriculum wie folgt aufgebaut: In den ersten zwei Semestern werden die Grundlagen (die sogenannte Plattform) vermittelt (Module: „Mathematik 1 und 2“ (1. /2. Sem.), „Allgemeine Chemie“ (1. Sem.), „Grundlagen der Biologie“ (1. Sem.), „Einführung Programmierung“ (1. Sem.), „Analysemethoden“ (2. Sem.) „Anorganische Chemie“ (2. Sem.), „Grundlagen Verfahrenstechnik“ (2. Sem.) und „Organische Chemie I“ (2. Sem.)). Im zweiten Studienjahr sind die Module „Einführung Laborarbeit“ (3. Sem.), „Physikalische Chemie“ (3. Sem), „Physik Praktikum“ (4. Sem.) und „Physikalische Chemie II“ (4. Sem.) zu belegen. Daneben sind pro Semester 18 ECTS in dem Vertiefungsbereich zu erbringen. Im letzten Studienjahr, in dem auch ein Auslandssemester möglich ist (im 5. und/oder 6. Semester), werden das Modul FÜS<sup>3</sup> („Fachübergreifendes Studium“), belegt und in der Vertiefung 24 ECTS (5. Sem) bzw. 18 ECTS (6. Sem) erbracht. Das Studium wird im 6. Semester mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Möglich sind die Vertiefungsrichtungen

<sup>3</sup> Ein entsprechender Modulkatalog ist auf den Hochschulseiten im Internet verfügbar.



- Schwerpunkt „Chemisch-physikalische Vertiefungen“ (mit Modulen aus dem Bereichen Organische Chemie, Analysemethoden, Pharmazeutische Chemie, Naturstoffchemie, Anorganische Materialien, Komplexchemie, Katalyse, Baustoffe und Bauphysik, Allgemeine Physik, Physikalische Chemie, Quantentheorie/Spektroskopie, Forschungspraktikum)
- Schwerpunkt „Technologie der Stoffumwandlung“ (mit Modulen aus den Bereichen Prozess- und Anlagensicherheit, Prozesssystemtechnik, Reaktions- und Anlagentechnik, Technische Prozesse der Stoffwandlung, Praktikum Technikum, Strömungslehre, Kreislaufwirtschaft und Entsorgung, Industriepraktikum)
- Schwerpunkt „Biologische Systeme“ (mit Modulen aus den Bereichen Organische Chemie, Pharmazeutische Chemie, Biochemie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Industrielle Mikrobiologie Grundlagen, Molekularbiologie, Biokatalyse, Forschungspraktikum).

Daneben stehen auch Wahlpflichtmodule für alle Vertiefungen zur Verfügung (aus den Bereichen Qualitätssicherung, Statistik, BWL, Grundlagen der Werkstoffe, Normgerechtes Darstellen und Konstruieren, Fertigungstechnik, Technische Mechanik, Ökologie und Management von Gewässern, General and applied Ecology, Atmosphere).

Bei der dualen Studiengangsvariante unterscheidet die SPO zwischen einem praxisintegrierenden und einem ausbildungsintegrierenden Modell:

*„Das praxisintegrierende Modell ist durch im Unternehmen zur absolvierende betriebliche Phasen während der vorlesungsfreien Zeit gekennzeichnet, welche vorab abgestimmt werden.*

*Das ausbildungsintegrierende Modell beinhaltet gleichzeitig eine Berufsausbildung. Ein Jahr vor dem Studium beginnt die Ausbildung im Unternehmen und in der Berufsschule. Mit Beginn des Studiums entfällt die Berufsschulpflicht: in den Vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt (Praxisphasen.)“ (Siehe Kooperationsrahmenvertrag § 1).*

Die duale Variante des Studiengangs beinhaltet die Module des nicht-dualen Curriculums, das vorstehend beschrieben wurde. Die Semesterlage einiger Module ist gegenüber dem nicht-dualen Curriculum aber verschoben, aufgrund der betrieblichen Phasen, die in den vorlesungsfreien Zeiten vor und nach den Semestern 1 bis 6 stattfinden. Zusätzlich ist in der dualen Variante ein Bachelorpraktikum im Betrieb im 7. Semester vorgesehen. In diesem Semester wird das duale Studium mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Der genaue Studienverlauf („Regelstudienplan“) der dualen Modelle ist der vorgelegten SPO zu entnehmen. Die Unterschiede sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.



	Praxisintegrierendes Modell	Ausbildungsintegrierendes Modell
1./2. Sem.	wie nicht-dual	wie nicht-dual
3. Sem.	Betriebliche Phase I (6 ECTS), Wahlpflichtmodule (12 ECTS)	wie nicht-dual
4. Sem.	Betriebliche Phase II (6 ECTS), , Wahlpflichtmodule (12 ECTS)	Modul „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (6 ECTS) und Wahlpflichtmodule (12 ECTS)
5. Sem.	wie nicht-dual	wie nicht-dual
6. Sem.	Betriebliche Phase III (6 ECTS), , Wahl-pflichtmodule (12 ECTS)	Wahlpflichtmodule (30 ECTS)
7. Sem.	Bachelorpraktikum (18 ECTS) und Bachelorarbeit (12 ECTS)	Bachelorpraktikum (18 ECTS) und Bachelorarbeit (12 ECTS)

Ausbildungen, die im ausbildungsintegrierenden Modell integriert werden können, sind der Nachreichung der Hochschule zufolge Ausbildungen zum\*zur

- Chemielaborant\*in oder Biologielaborant\*in
- Physiklaborant\*in
- Pharmazeutisch-technische\*r Assistent\*in (PTA) oder Chemisch-technische\*r Assistent\*in (CTA)
- Umweltschutztechnische\*r Assistent\*in oder Verfahrenstechnologe\*in
- Molekularbiologielaborant\*in.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen zeichnet sich der Studiengang durch eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und gut gewählte zeitgemäße Inhalte aus. Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Interdisziplinarität und Forschungsorientierung des Studiengangs und die Erreichung des Bachelorlevels können bestätigt werden.

Der Studiengang bietet den Studierenden eine hohe Flexibilität (Freiräume für ein selbstgestaltetes



Studium) durch den Vertiefungsbereich (Wahlpflichtmodule und FÜS<sup>4</sup>) und bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Die Integration von praktischen Erfahrungen trägt dazu bei, dass die Studierenden nicht nur theoretisches Wissen erlangen, sondern auch praxisrelevante Fähigkeiten entwickeln. Der Anspruch eines interdisziplinär ausgerichteten forschungsorientierten Studiengangs kann sowohl vor dem Hintergrund des vorgestellten Curriculums, aber auch durch die eingesetzten Lehrformen- und Methoden

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Es wurden für die Studiengänge Mobilitätsfenster ausgewiesen (s.u.). Ansonsten stehen den Studierenden beider Studiengänge zentrale Beratungsangebote wie das International Relations Office zur Verfügung, das zu Auslandsaufenthalten berät und unterstützt (Erasmus+, Summer Schools).

Zu den Regelungen zur Anerkennung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen siehe Prüfbericht.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Im Selbstbericht wird als Mobilitätsfenster das 6. Semester ausgewiesen, in dem die Bachelorarbeit sowohl innerhalb der eigenen Fakultät, aber auch extern angefertigt werden kann.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 21).

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit. Es wurden für den Studiengang Mobilitätsfenster genannt. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote sind vorhanden. Auch die

---

<sup>4</sup> Ein entsprechender Modulkatalog ist auf den Hochschulseiten im Internet verfügbar.



Struktur des Studiengangs mit Modulen, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, erleichtert einen Aufenthalt an anderen Hochschulen. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat für die nicht-duale Studiengangsvariante das fünfte oder sechste Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen. (Selbstbericht, Bd. I, S. 27).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbefürd**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit. Es wurden für den Studiengang Mobilitätsfenster genannt. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote sind vorhanden. Auch die Struktur des Studiengangs mit Modulen, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, und mit Praxisphasen (bei der dualen Variante), die ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, erleichtert einen Aufenthalt an anderen Hochschulen. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht). Daher sehen die Gutachter\*innen das Kriterium für beide Studiengangsvarianten als erfüllt an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Aus nach der Begehung nachgereichten Unterlagen der Hochschule geht hervor, dass an der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften insgesamt 13,6 befristete und 14,6 befristete Stellen für akademische Mitarbeiter\*innen zur Verfügung stehen. Hinzukommen 33 Stellen für nichtwissenschaftliches Personal und 14 Assistenzstellen. Mündlich wurde zugesichert, dass Tutorien für die Studiengänge personell abgesichert sind.



Es werden verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (didaktisch, rhetorisch, Fremdsprachen, moderne Lehrmittel) für die Lehrenden durch das BTU-interne IKMZ<sup>5</sup> und das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) angeboten. (Selbstbericht Bd. I, S. 24).

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Für den Studiengang werden nach Angaben der Hochschule größtenteils Lehrende und Module eingesetzt, die bereits Bestandteil anderer Studiengänge sind. Lücken werden durch bereits getätigte Absprachen mit Lehrenden der Hochschule und mit externen Lehrenden geschlossen. Dabei werden über 61 % des Pflichtlehrangebots von Professor\*innen der Hochschule übernommen, über 22 % von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und über 16 % von externen Lehrenden.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 22)

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen halten die personelle Ausstattung des Studiengangs für quantitativ und qualitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Nutzung von Modulen, die bereits in anderen Studiengängen eingesetzt werden, erscheint sinnvoll. Zusätzlich werden Lehraufträge vergeben. Die Eignung der Lehrenden geht aus den zur Verfügung gestellten Lebensläufen hervor.

In den Gesprächen und im Selbstbericht wurden geeignete Vorgehensweisen zur Personalauswahl und -weiterbildung beschrieben.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Den Angaben im Selbstbericht zufolge beteiligt sich das Institut für Materialchemie mit 6 Lehrenden (davon 5 Hochschullehrenden) am Curriculum. Weitere 28 Lehrende aus der Fakultät 1 (MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik), Fakultät 2 (Umwelt und Naturwissenschaften),

---

<sup>5</sup> Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ)



Fakultät 3 (Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme) und Fakultät 5 (Wirtschaft, Recht und Gesellschaft) sind am Studiengang beteiligt. Etwa 80 % dieser Lehrenden sind dabei im Wahlpflichtbereich tätig.

Die Lehre im Pflichtbereich wird zu ca. 2/3 durch das Institut für Materialchemie getragen. Dazu kommen Lehrimporte aus Fachgebieten der Fakultäten 1 (Mathematik, Physik) bzw. dem Institut für Biotechnologie der Fakultät 2 (Biologie). Erhebliche Synergieeffekte ergeben sich den Angaben der Hochschule zufolge dabei aus der Mitnutzung von 60 % der Module durch andere Studiengänge (z. B. Biotechnologie sowie ingenieurwissenschaftliche Studiengänge anderer Fakultäten).

Die Lehre im Wahlpflichtbereich wird zu ca. 1/3 von Lehrenden des Instituts für Materialchemie sowie zu 2/3 von Lehrenden anderer Institute getragen, wobei diese Anteile aufgrund jährlicher Aktualisierungen im Wahlpflichtteil kleineren Schwankungen unterworfen sein können. Erhebliche Synergieeffekte ergeben sich der Hochschule zufolge dabei aus der Nutzung von ca. 30 Wahlpflichtmodulen aus Fachgebieten der Fakultäten 1,3 und 5, die bereits Bestandteil von dort laufenden Studiengängen sind. (Selbstbericht Bd. I, S. 27f)

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass das Curriculum durch fachlich und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Eignung der Lehrenden geht aus den zur Verfügung gestellten Lebensläufen hervor. Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet das Studiengangskonzept umzusetzen.

In den Gesprächen und im Selbstbericht wurden geeignete Vorgehensweisen zur Personalauswahl und -weiterbildung beschrieben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat im Selbstbericht die Ressourcenausstattung der beiden Studiengänge beschrieben. Als zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule wurde das IKMZ genannt, in der die Strukturbereiche und Angebote der Informations-, Kommunikations- und Medienversorgung der Universität zusammengefasst sind. Hierzu gehören:



Die Universitätsbibliothek (UB) mit mehr als 1,2 Millionen Büchern, Zeitschriften, Normen, Richtlinien und weiteren Medien sowie elektronische Angebote wie E-Books, Volltext-Zeitschriften, Literatur-, Fakten- und Volltextdatenbanken (davon rund 770 000 Monografien und Zeitschriften). In der Standortbibliothek Senftenberg sind studiengangsbezogene Bestände an Büchern und Zeitschriften vorhanden und der Zugriff auf Datenbanken und E-Books gesichert. Die Öffnungszeiten ermöglichen den Studierenden auch den Zugang am Wochenende. Ein hoher Anteil des Medienbestandes ist englischsprachig.

Der Bereich IT-Services ist für die zentrale IT-Versorgung an der BTU verantwortlich. Die Standorte sind breitbandig redundant über einen 10G Ring vernetzt. An allen Standorten ist flächendeckend WLAN verfügbar, alle zentralen IT-Dienste werden den Angaben der Hochschule zufolge mit hoher Verfügbarkeit (u. a. Lernplattform, Cloud-Service etc.) bereitgestellt.

Das Multimediazentrum (MMZ) bietet mediendidaktische und technologische Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien, wie bspw. mediendidaktische Beratungs-, Schulungs- und Qualifizierungsangebote, Support für die zentrale Lernplattform (moodle), Medienportal und weiterer Tools zur Unterstützung des digitalen Lehrens und Lernens.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen ausführlich beschrieben. Die Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften, an der die Studiengänge angeboten werden (sollen), verfügt am Campus Senftenberg über die Lehrgebäude Chemie (1.700 m<sup>2</sup> Laborfläche) und das Lehrgebäude Biotechnologie (1600 m<sup>2</sup> Laborfläche inkl. Geräte-, Lager- und Kühlräumen). Hinzu kommen im Lehrgebäude Biotechnologie zwei Kursräume (Biochemie, Mikrobiologie) zu 150 m<sup>2</sup> und ein Kursraum (Zellkultur) zu 75 m<sup>2</sup>. Damit ist nach Darstellung der Hochschule gesichert, dass jeder Studierende zum im Curriculum ausgewiesenen Zeitpunkt seinen Laborplatz erhält.

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. Die Gutachter\*innen hatten während der Vor-Ort-Begutachtung Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten inklusive der Lehrlabore am Standort Senftenberg zu besichtigen. Auch die eingesetzte IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel erscheinen gut geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)

### Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen ausführlich beschrieben. Demnach verfügen die Fachgebiete des Instituts für Materialchemie über vier große Praktikumsräume mit einer Gesamtfläche von 723 m<sup>2</sup> sowie eine größere Anzahl an Forschungslaboren (ca. 650 m<sup>2</sup>), die auch für die Lehre genutzt werden können. Hinzu kommen Versorgungsräume wie Chemikalienlager, Wägeraum, Spülküche und Werkstatt, mit einer Gesamtfläche von ungefähr 340m<sup>2</sup>.

Dem Institut für Biotechnologie, das maßgeblich Module des Schwerpunkts „Biologische Systeme“ anbietet, stehen 1.600 m<sup>2</sup> Laborfläche inkl. Geräte-, Lager-, Kühlräumen zur Verfügung. Dazu gehören 2 Kursräume (Biochemie, Mikrobiologie) zu 150 m<sup>2</sup> und 1 Kursraum (Zellkultur) zu 75 m<sup>2</sup>. Damit ist nach Darstellung der Hochschule gesichert, dass jeder Studierende zum im Curriculum ausgewiesenen Zeitpunkt seinen Laborplatz erhält.

Ansonsten siehe oben.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. Die Gutachter\*innen hatten während der Vor-Ort-Begutachtung Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten inklusive der Lehrlabore am Standort Senftenberg zu besichtigen. Auch die eingesetzte IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel erscheinen gut geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat das Prüfungssystem in den Antragsunterlagen beschrieben und ihre Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sowie die jeweiligen speziellen Prüfungsordnungen (SPO) vorgelegt.

Die Hochschule unterscheidet zwei Arten der Modulprüfung: die Modulabschlussprüfungen (MAP) mit einer das gesamte Modul abschließenden Prüfung am Ende des Moduls und das sogenannte Continuous Assessment (MCA) mit mehreren semesterbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form. Die MAP können nur in den vorgesehenen Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung auf diese Prüfungsphase wird nach Ende der Vorlesungszeit eine Woche eingeplant, die der Prüfungsvorbereitung dient und von Lehrveranstaltungen freizuhalten ist. Im Vorlesungszeitraum selbst sind ausschließlich Prüfungen zu Teilleistungen im MCA zulässig. Dieses Format kombiniert in didaktisch begründeten Fällen Studienleistungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer Gesamtleistung zusammensetzen, die den Lernzielen des Moduls entspricht, z. B. bei einem Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung. Sie dürfen in Inhalt und/oder Umfang nicht denen einer schriftlichen oder mündlichen Modulabschlussprüfung entsprechen, damit sich daraus keine erhöhte Prüfungslast für die Studierenden ergibt und sind auch nicht einzeln zu benoten. Vielmehr werden die Punkte von Teilleistungen zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dadurch wird verhindert, dass das eventuelle Nichtbestehen einer Teilleistung zum Nichtbestehen des gesamten Moduls führen würde (RO § 12).

Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, für die Abschlussarbeit gelten spezielle Regelungen. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden (RO § 12 Abs. 8).

Eine bestandene Modulprüfung kann, abgesehen von der Anwendung des § 17 Abs. 2 (Freiversuch und Verbesserungsversuch), nicht wiederholt werden.

Die Hochschule ermöglicht auch Online-Prüfungen, die in Anlage 2 der Rahmenprüfungsordnung geregelt sind.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Die vorwiegend eingesetzte Prüfungsform ist dem Modulhandbuch zufolge die Klausur „written exam“. Daneben werden auch kombinierte Prüfungen eingesetzt (Module: „Introduction to Scientific Work“, „Forschungsprojekt“).

Ansonsten siehe oben.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen setzt die Hochschule Prüfungen ein, die geeignet sind, die Erreichung der Kompetenzziele zur überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Vorherrschen der Klausur als Prüfungsform entspricht der Fachkultur.

Die Regelungen zu Wiederholungsprüfungen erscheinen angemessen. Die Gutachter\*innen begrüßen die Regelungen zu Online-Prüfungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Die vorwiegend eingesetzte Prüfungsform ist dem Modulhandbuch zufolge die Klausur. Daneben werden auch kombinierte Prüfungen eingesetzt (z. B. bei Modulen wie den physikalischen, mikrobiologischen oder biochemischen Praktika oder dem Modul „Kreislaufwirtschaft und Entsorgung“).

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen setzt die Hochschule Prüfungen ein, die geeignet sind, die Erreichung der Kompetenzziele zur überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Vorherrschen der Klausur als Prüfungsform entspricht der Fachkultur. Die Regelungen zu Wiederholungsprüfungen erscheinen angemessen. Die Gutachter\*innen begrüßen die Regelungen zu Online-Prüfungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden schreibt die Hochschule: „*In der Zentralen Studienberatung werden umfangreiche Beratungen in den verschiedenen Phasen vor und während des Studiums (z. B. Unterstützung bei der Studienentscheidung, Beratung zum Hochschulzugang, Fragen der Studienorganisation, Hilfe bei Lern- und Arbeitsschwierigkeiten oder in besonderen Lebenssituation) angeboten. Die*



*genutzten Formate reichen von individuellen Beratungsgesprächen, dem Probestudium, dem Frühstudium, fachlichen Workshops und spezifischen Gruppenangeboten bis hin zu großangelegten Veranstaltungen zur Studienorientierung (Informationstage und Messen).“ (Selbstbericht Bd. 1, S. 7)*

Nach Auskunft der Hochschule haben Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nicht erreichen, an einer verpflichtenden Studienfachberatung teilzunehmen. Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die\*der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Universität schriftlich vereinbart werden. Die Fachstudienberater sind allerdings bestrebt, den Kontakt zu den Studierenden möglichst schon vorher herzustellen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Den vorgelegten Unterlagen (Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen, SPO) ist zu entnehmen, dass alle Module einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben, innerhalb eines Semesters und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Der Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Es werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Alle Module werden in der Regel jährlich angeboten. Für Wiederholungsprüfungen stehen zwei Prüfungszeiträume pro Semester zur Verfügung. Die Hochschule garantiert nach eigenen Aussagen die Praktikumsplätze für alle Studierenden. Die Module werden (weitgehend) überschneidungsfrei angeboten.

Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung durch die Studiengangsleitung statt.

Speziell für Studierende aus dem Ausland besteht neben speziellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten auch die Möglichkeit (z. B. im Falle von Verzögerungen bei Erlangung eines entsprechenden Visums), das erste Semester online zu studieren und ggf. auch die Prüfungen online abzulegen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen erscheint die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb ist gut planbar und verlässlich und die Hochschule stellt die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher. Dass die Hochschule die Plätze für die Studierenden in den Lehrlabors garantieren kann, erscheint den Gutachter\*innen vor dem Hintergrund der während der Begehung in Augenschein genommenen räumlichen Ausstattung plausibel (siehe auch 2.2.2.4).



Durch die einheitliche Modulstruktur (im Allgemeinen 6 ECTS-Leistungspunkte pro Modul, die in einem Semester und mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden,) wirkt auch die Prüfungsbelastung und -dichte plausibel und angemessen. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden wurde in den Unterlagen und in den Gesprächen ausführlich dargestellt und berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen für die Zielgruppe international Studierender. Positiv sei hier auf die Möglichkeiten der Online-Lehre und ggf. -prüfung verwiesen.

Die Studierenden fühlen sich nach eigenen Angaben gut beraten und betreut und berichteten von einer guten Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit der Lehrenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Den vorgelegten Unterlagen (Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen, SPO) ist zu entnehmen, dass alle Module einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben, innerhalb eines Semesters und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Der Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Es werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Alle Module werden in der Regel jährlich angeboten. Für Wiederholungsprüfungen stehen zwei Prüfungszeiträume pro Semester zur Verfügung. Die Praktikumsplätze sind für alle Studierenden garantiert. Die Module werden (weitgehend) überschneidungsfrei angeboten.

Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung durch die Studiengangsleitung statt.

*„Für das Studium sind deutsche Sprachkenntnisse gemäß DSH-2 erforderlich. Für ausländische Studierende steht daher ein umfängliches Angebot an Sprachkursen im Sprachzentrum der BTU zur Verfügung, die vor Beginn des Studiums absolviert werden müssen.“* (Selbstbericht Bd. I, S. 28)

Für die dual Studierenden ist der Ablauf der betrieblichen und hochschulischen Phasen im Kooperationsrahmenvertrag festgelegt. Dort ist auch die Freistellung der Studierenden in der Vorlesungszeit und für die Prüfungen geregelt (Kooperationsrahmenvertrag, § 5 (3)).



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen erscheint die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb ist gut planbar und verlässlich und die Hochschule stellt die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher. Dass die Hochschule die Plätze für die Studierenden in den Lehrlabors garantieren kann, erscheint den Gutachter\*innen vor dem Hintergrund der während der Begehung in Augenschein genommenen räumlichen Ausstattung plausibel (siehe auch 2.2.2.4).

Durch die einheitliche Modulstruktur (im Allgemeinen 6 ECTS-Leistungspunkte pro Modul, die in einem Semester und mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden) wirkt auch die Prüfungsbelastung und -dichte plausibel und angemessen. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden wurde in den Unterlagen und in den Gesprächen ausführlich dargestellt und berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen für die Zielgruppe dual Studierender.

Die Studierenden fühlen sich nach eigenen Angaben gut beraten und betreut und berichteten von einer guten Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit der Lehrenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Ein besondere Profilanspruch liegt im Studiengang Life Science and International Health (B.Sc.) und in der dualen Variante des Studiengangs Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.) vor.

Zur angegebenen Forschungsorientierung und Interdisziplinarität der Studiengänge siehe 2.2.2.1.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Nach Angaben der Hochschule sollen für den englischsprachigen Studiengang Studierende aus den In- und Ausland angesprochen werden. In den Gesprächen vor Ort wurde überzeugend dargestellt, dass die



Hochschule bereits aus anderen Studiengängen Erfahrungen und Kontakte zur Anwerbung und Betreuung von Studierenden aus dem Ausland mitbringt.

Das Modulhandbuch wurde in englischer Sprache vorgelegt. Ausführliche Informationen zum Studiengang, Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Inhalte, Ansprechpersonen, etc. finden sich in englischer Sprache auf den Internetseiten<sup>6</sup> der Hochschule. Allerdings ist hier die Prüfungsordnung in deutscher Sprache verlinkt, wie sie auch in den Unterlagen vorgelegt wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen weist der Studiengang als englischsprachiger Studiengang, der sich auch konkret an Studierende aus dem Ausland richtet, ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, dass die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Die Erfüllung der Kriterien wurden auch vor dem Hintergrund dieses besonderen Profils als internationaler Studiengang in den einzelnen Abschnitten (2.2.1 bis 2.2.5.) berücksichtigt.

Insbesondere dem besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der internationalen Studierenden kommt die Hochschule durch spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Möglichkeit eines Online-Studiums (ggf. inklusiver entsprechender Prüfungen) im ersten Semester nach.

Informationen zum Zugang und Ablauf des Studiums steht in englischer Sprache zur Verfügung, die Übersetzung der Prüfungsordnung ins Englische wurde nach der Begehung zur Verfügung gestellt.

Auch die befragten Studierenden aus ähnlichen Studiengängen berichteten von einer guten Willkommenskultur und Veranstaltungen der Fachschaft, die internationale Studierende ansprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird neben der 6-semestrigen Variante (im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten) auch als 7-semestrige duale, ausbildungs- oder praxisintegrierende Variante (im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten) angeboten (siehe dazu auch 2.2.2.1). Das Studienprogramm der 7-semestrigen

---

<sup>6</sup> Das Modulhandbuch wurde in englischer Sprache vorgelegt



Variante enthält, zusätzlich zu den Inhalten des grundständigen Studiengangs, betriebliche Phasen sowie ein Bachelor-Praktikum im Partnerbetrieb.

Für die Immatrikulation in das praxisintegrierende Studienangebot ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Unternehmen, das in einem für den Studiengang relevanten Wirtschaftsbereich tätig ist und einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule abgeschlossen hat, vorzuweisen.

Für die Immatrikulation in das ausbildungsintegrierende Studienangebot ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorzuweisen, das in einem für den Studiengang relevanten Wirtschaftsbereich tätig ist und einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule abgeschlossen hat. Das erste Jahr der Ausbildung ist vor der Immatrikulation in das ausbildungsintegrierende Studienangebot zu absolvieren.

Im Selbstbericht (Bd. I, S. 29) schreibt die Hochschule dazu: „*Im Zusammenhang mit bereits laufenden dualen Studiengängen existiert bereits eine Vielzahl vertraglich geregelter Kooperationen zwischen der BTU und Unternehmen der Region. Hierauf basierend soll ein Netzwerk von betrieblichen Partnern des Studiengangs aufgebaut werden.*“

Ein Muster eines Kooperationsvertrages wurde während der Begehung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen weist der Studiengang in seiner dualen Variante ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Die Erfüllung der Kriterien wurden für die beiden Modelle der dualen Variante in den einzelnen Abschnitten (2.2.1 bis 2.2.5.) berücksichtigt.

In den Unterlagen und den vor Ort geführten Gesprächen wurde die Erfahrung der Hochschule mit dualen ausbildungs- und praxisintegrierenden Studiengängen deutlich. Die Verzahnung auf vertraglicher, organisatorischer und inhaltlicher Ebene wurde von der Hochschule überzeugend dargestellt. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte erfolgt in den betrieblichen Phasen, in denen „*die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten*“ sind (siehe Modulhandbuch der dualen Variante). Dabei erfolgt die Bewertung und Benotung durch die Studiengangsverantwortlichen, mit denen auch die Themenstellungen der Arbeiten abzustimmen sind. Die Betreuung erfolgt sowohl durch betriebliche Betreuer\*innen als auch durch Lehrende der Hochschule. Das Partnerunternehmen hat für jede\*n Studierenden eine\*n Betreuer\*in zu benennen (Kooperationsrahmenvertrag, § 5 (5.)).

Der zeitliche Ablauf der betrieblichen Phasen (in der vorlesungsfreien Zeit) und der Lehrveranstaltungen an der Hochschule ist der SPO und dem Kooperationsrahmenvertrag zu entnehmen und wird den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.



Die dual Studierenden werden von den Partnerunternehmen, die in einem geeigneten Wirtschaftsbereich tätig sind und einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule abgeschlossen haben, ausgewählt. Die Hochschule prüft die Einhaltung der Zulassungsbedingungen.

Es besteht nach Einschätzung der Gutachter\*innen kein Zweifel an der Letzterantwortung der Hochschule für die Einhaltung der Qualitätskriterien des Studiengangs.

Die Beratung und Betreuung der dual Studierenden ist nach Einschätzung der Gutachter\*innen an der Hochschule und in den Praxisbetrieben sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

In den Unterlagen und den geführten Gesprächen hat die Hochschule dargestellt, wie sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge sicherstellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft (siehe dazu auch 2.2.4 Studienerfolg) und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

*„Die Lehrinhalte entsprechen den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen eines naturwissenschaftlichen Studiengangs. Im stetigen Austausch mit Studierenden, z. B. über die regelmäßig stattfindenden Lehrevaluationen, werden Lehrinhalte, didaktische Methoden sowie Lehrformate ständig angepasst und optimiert. Die Inhalte der Vertiefungsschwerpunkte werden semesterweise aktualisiert, um so auf neue wissenschaftliche Trends und Entwicklungen angemessen reagieren zu können.“ (Selbstbericht Bd. I, S. 29)*

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen stellt die Hochschule sicher, dass die Studiengänge in fachlicher, wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht auf Aktualität und Adäquanz hin überprüft und ständig weiterentwickelt werden.



Durch die Mitgliedschaft der Lehrenden in Fachgesellschaften, eigene Forschungsvorhaben und auch die Vernetzung zu Unternehmen in der Region und überregional sehen sie eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene als sichergestellt an.

#### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Unterlagen dargelegt, wie sie die Qualität der Studiengänge sichert und weiterentwickelt. Es wurden die Satzung zur Evaluation aus 2020 und Musterfragebögen vorgelegt.

Elemente des evaluationsorientierten QM-Systems sind neben dem Check-Up der Standards der Prüfungs- und Studienorganisation, der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden und dem einmal jährlich ausgelobten Lehrpreis, das in der Satzung dargelegte wissenschaftsadäquate Verständnis von Evaluation samt Verfahren der evaluativen und Befragungsformate. Über die im QM-System fest verankerten Formate und deren Verknüpfung mit statistischen Daten des Studien- und Prüfungsverlaufs wird durch wiederkehrende Zeitfenster in Lehrveranstaltungen, wiederkehrende Sitzungen und Gesprächsrunden in der Fakultät ein Monitoring durchgeführt und die Ergebnisse zur Sicherung und Optimierung der Lehrveranstaltungen und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Module und Studiengänge genutzt. Der zugehörige Regelkreis inklusive der Formate, Stakeholder und Verantwortlichkeiten wurde in den Unterlagen dargestellt. Dem Selbstbericht zufolge werden regelmäßig die folgenden standardisierten Evaluationen durchgeführt:

- Lehrveranstaltungsevaluationen (LEva),
- Modulevaluationen (MEva – im Aufbau),
- Absolventenbefragungen (AbsB).

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden für ein Winter- und Sommersemester jeweils drei der sechs Fakultäten unter Beteiligung der Studierenden evaluiert. Die Evaluationen sind in der zweiten Hälfte des Semesters angesetzt, sodass die Ergebnisse im laufenden Semester den Lehrenden übermittelt werden können und sie sich mit den Studierenden dazu austauschen und ggf. noch in der



evaluierten Veranstaltung Maßnahmen umsetzen können. Anschließend werden die Ergebnisse in den Gremien (z. B. in Fakultätsrats-, Institutssitzungen und Klausurtagungen) diskutiert, um aus den Ergebnissen ggf. strukturelle Optimierungsmaßnahmen für Lehre und Studium ab- und einzuleiten.

Daneben besteht für alle Lehrenden jederzeit die Möglichkeit, außerhalb des regulären Evaluationsturnus' ihrer Fakultät qualitative Lehrevaluationen (u. a. bei kleinkohortigen Lehrveranstaltungen) umzusetzen.

Im Rahmen der Absolventenbefragungen werden systematisch Daten zu den Themenfeldern retrospektive Bewertung des Studiums, Übergang (Berufseinstieg), Berufssituation, -verlauf und Verbleib und Zusammenhang von Studium und Beruf erhoben, um die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Studiengänge einzusetzen.

*„Über die im QM-System fest verankerten Formate sowie durch die kontinuierlich wiederkehrenden Sitzungen und Gesprächsrunden in der Fakultät ist ein Monitoring und eine Auswertung mit den Studierenden bzw. deren Selbstverwaltungsorganen sichergestellt. Veränderungen bzw. Anpassungen erfolgen durch ableitbare Maßnahmen der evaluativen und statistischen Ergebnisse in eben den aufgeführten Austauschformaten.“* (Selbstbericht Bd. I, Seite 17ff)

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen unterliegen die Studiengänge einem kontinuierlichem Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungs-evaluationen und Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Studiengänge und zur Sicherung des Studienerfolges eingesetzt werden

. Ein entsprechender Regelkreis wurde in den Unterlagen überzeugend dargestellt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert (siehe § 7, Satzung zur Evaluation).

#### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

#### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Eigenen Angaben zufolge orientiert sich die Hochschule in ihrer Gleichstellungsarbeit an den Gleichstellungsstandards der DFG und den Empfehlungen der bukof (Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V.) und des Wissenschaftsrates. Gemeinsam mit den anderen



Brandenburger Hochschulen folgen sie den „Qualitätsstandards Chancengleichheit und Familienorientierung<sup>7</sup>“, die bei der Begehung vorgelegt wurden.

Im Selbstbericht heißt es dazu: „*Die Gleichstellung aller Geschlechter, Chancengleichheit und Familienorientierung bilden an unserer jungen modernen Universität seit Jahren wichtige Querschnittsaufgaben und Grundprinzipien zugleich. Sie sind im Selbstverständnis der BTU und im Hochschulentwicklungsplan fest verankert.*

*Die BTU hat es sich explizit zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im gesamten Wissenschaftsbereich weiter zu erhöhen und insbesondere Professorinnen noch stärker als bisher für die Forschung zu gewinnen. (Das „Professorinnenprogramm III“ hat von Bund und Ländern das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ erhalten). Wir wollen, dass noch mehr Frauen aktiv in unseren strukturbildenden und hochschulpolitischen Gremien mitwirken – Wissenschaft braucht ein vielfältiges wertschätzendes Miteinander!“ (Selbstbericht Bd. I, S. 25)*

Seit 2009 nimmt die Hochschule erfolgreich am Audit familiengerechte Hochschule teil. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wurde ein Zentrum für barrierefreies Studium<sup>8</sup> eingerichtet.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit, körperlicher Beeinträchtigung, Behinderung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder Krankheit/Behinderung eines nahen Angehörigen nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form zu erbringen, ist ein Nachteilsausgleich vorgesehen (siehe § 7 der Rahmen Prüfungsordnung). Der Antrag kann auch bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche gestellt werden. (Selbstbericht Bd. I, S. 25).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>7</sup> Die Standards wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), der Brandenburgischen Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten (BLHP), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an brandenburgischen Hochschulen (LaKoG) und dem Netzwerk „Familie und Hochschule im Land Brandenburg“ erarbeitet. Siehe [https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MWFK\\_Qualita%CC%88tsstandards\\_2024.pdf](https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MWFK_Qualita%CC%88tsstandards_2024.pdf)

<sup>8</sup> <https://www.b-tu.de/unileben/unseren-werte/diversity/barrierefrei-studieren>



## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Eine Kooperation mit Partnerunternehmen findet nur in der dualen Variante des Studiengangs Angewandt Naturwissenschaften statt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 1: Life Science and International Health (B.Sc.)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **Studiengang 2: Angewandte Naturwissenschaften (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

In der dualen Variante des Studiengangs arbeitet die Hochschule mit Partnerunternehmen zusammen. Dazu heißt es im Selbstbericht: „*Im Zusammenhang mit dem dualen Studium werden Kooperationen auf vertraglicher Basis mit betrieblichen Einrichtungen der Praxis aufgenommen. Im Zusammenhang mit bereits laufenden dualen Studiengängen existiert bereits eine Vielzahl vertraglich geregelter Kooperationen zwischen der BTU und Unternehmen der Region. Hierauf basierend soll ein Netzwerk von betrieblichen Partnern des Studiengangs aufgebaut werden.*“ (Selbstbericht Bd. I, S. 29).

Bei der Begehung wurde ein Kooperationsrahmenvertrag vorgelegt, wie er in anderen dualen Studiengängen der Hochschule eingesetzt wird, um die vertragliche Verzahnung abzusichern. Vertraglich geregelt werden auf diese Weise die Auswahl und Zulassung der Bewerber für die duale Studiengangsvariante sowie Art, Umfang und gegenseitige Leistungen zwischen der Hochschule und den Unternehmen. Dem Kooperationsrahmenvertrag zufolge gewährleistet die Hochschule das Studienangebot entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und genehmigt und betreut die Projektthemen der betrieblichen Phasen (§ 4, Kooperationsrahmenvertrag). Die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerber\*innen für das duale Studium prüft die Hochschule (§ 3, Kooperationsrahmenvertrag).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen liegen die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von



Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals bei der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Nachgang der Begehung wurden von der Hochschule am 26.11.2024 die folgenden Unterlagen nachgereicht, die den Gutachter\*innen vorgelegt wurden und deren Bewertung mit in den vorliegenden Bericht eingeflossen sind:

- Übersicht zum Stand der Haushaltsstellen der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften
- Übersicht zu den Lehraufträgen an der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften
- Informationen über Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende
- Dokumentation über die Umsetzung der im Professorinnenprogramm I erfolgreichen Gleichstellungskonzepte
- Brandenburgische Qualitätsstandards: Geschlechtergerecht, familienfreundlich und lebensphasenorientiert studieren und arbeiten im Hochschulbereich
- Kooperationsrahmenvertrag für das praxisintegrierende / ausbildungsintegrierende duale Studium
- Liste der Ausbildungsberufe (Angewandte Naturwissenschaften)
- Modulbeschreibung Bioeconomy/ Bioökonomie
- Text der Kurzprofile für die Website (Life Science and International Health) in deutscher und englischer Sprache
- Text zum Studienverlauf für die Website (Life Science and International Health) in englischer Sprache
- Studienverlaufsplan Life Science and International Health
- Englische Übersetzung der Prüfungsordnung Life Science and International Health in englischer Sprache

Der Kooperationsrahmenvertrag bezog sich zunächst nur auf die bislang durchgeführten dualen Studiengänge der Hochschule. Der Studiengang Angewandte Naturwissenschaften wurde von der Hochschule im Kooperationsrahmenvertrag ergänzt (nachgereicht am 18.03.2025). Der ergänzte Vertrag wurde den Gutachter\*innen vorgelegt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg, 28.10.2019



### 3.3 Gutachter

- Prof. Dr. Christian Freund, Freie Universität Berlin, Fachbereich Biologie, Chemie Pharmazie, Professur für Proteinbiochemie
- Prof. Dr. Jürgen Hemberger, Technische Hochschule Mittelhessen, Fachbereich Life Science Engineering, Professur für Biochemie und Bioanalytik
- Dr. Carsten Roller, VBIO – Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin, Ressortleiter Ausbildung und Karriere
- Nick Merlin Julian Assmann, Student der Humanmedizin, Justus-Liebig-Universität Gießen



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

In beiden Studiengängen gibt es noch keine Absolvent\*innen.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	14.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien and den Instituten für Biotechnologie und Materialchemie



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.<sup>2</sup> Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.<sup>3</sup> Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.<sup>4</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.<sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.<sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.<sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.<sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.<sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.<sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)